

Schützenverein Hohenhaslach e.V.



Beitragsordnung

Beitragsordnung des Schützenverein Hohenhaslach e.V. (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Generalversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 Euro für Erwachsene und 30,00 Euro für Jugendliche
4. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitrags- höhe
1	Minderjährige bis 18 Jahre	30.-- Euro
2	Erwachsene über 18 Jahren	70.-- Euro
3	In Ausbildung befindliche Personen oder Bundesfreiwilligendienst leistende über 18 bis 23 Jahre auf Antrag, der jährlich neu zu stellen ist	30.-- Euro
4	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen vor dem neuen Beitragsjahr dem Vorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
6. In Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes und die Gebühren an übergeordnete Verbände enthalten.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren im 1. Halbjahr eines jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. September ist der volle Mitgliedsbeitrag plus Aufnahmegebühr, ab 1. Oktober nur die Aufnahmegebühr zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß beim Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich erklärt werden.

Die Beitragsordnung wurde auf der Generalversammlung am 4. April 2025 beschlossen und tritt somit in Kraft.

Hohenhaslach, den 05. April 2025

Schützenverein Hohenhaslach e.V.